

Verkehrsausschuß

Protokoll

36. Sitzung (nicht öffentlich)

27. Mai 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 9.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Jaax (SPD)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

**Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen (StrWÄndG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 11/4909

Vorlage 11/1945

Der gemeinsame Antrag (Anlage) wird mit folgenden redaktionellen Änderungen einstimmig angenommen:

Seite 1: a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ...

Seite 2: f) In Absatz 5 entfällt in der Klammer das Zitat
"§ 9 des Baugesetzbuches".

- Seite 3: g) In Abs. 6 Satz 2 ist das Wort Auswandungen
 durch das Wort Aussandungen zu ersetzen.
- i) entfällt.

Zur Berichterstatteerin wird Abgeordnete Thomann-
Stahl (F.D.P.) benannt.

- kein Diskussionsprotokoll -

Anlage

Nächste Sitzung: 2. September 1993

gez. Jaax
Vorsitzender

07.06.1993 / 15.06.1993

215

Sitzung des Verkehrsausschusses am . Mai 1993**Antrag**

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion FDP
der Fraktion Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU "Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 11/4909)

Der Verkehrsausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen möge dem Landtag NRW empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU "Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" (Drucksache 11/4909) in der folgenden geänderten Fassung anzunehmen:

Artikel 1

§ 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. NW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

- a) Absatz Satz 1 Nr. 1 lautet
"bauliche Anlagen jeder Art längst der Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,".
- b) Absatz 2 Satz 2 ("Die Zustimmungsbedürftigkeit nachsind".) entfällt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird. Diese Belange sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen zu beachten."
- d) Es wird folgender neuer Absatz 3 a) eingefügt:
"(3 a) Bei geplanten Landesstraßen und Kreisstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)."
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen versagt wird. Das für Straßenwesen zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist."
- f) In Absatz 5 entfällt in der Klammer das Zitat "§ 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes".
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
"Die Straßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 3 a zulassen, wenn die Durchführung des Anbauverbots im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Für die Zulassung von Ausnahmen zur Errichtung von Ersatzwohnbauten sowie für Auskiesungen und Auswandungen größeren Umfangs gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- h) Absatz 7 entfällt.
- i) Absatz 8 bleibt unverändert.

§ 29 entfällt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu § 25

- a) Absatz 2 Satz 1:
Die Anbaubeschränkung des § 25 Abs. 2 Nr. 1 soll nunmehr (wie die übrigen Beschränkungen der Absätze 1 und 2) nur noch außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten. Soweit die " Verordnung über zustimmungs- und genehmigungsfreie Anbauvorhaben an Landes- und Kreisstraßen nach dem StrWG NW " Ausnahmen für bestimmte Sachverhalte innerhalb der Ortsdurchfahrten vorsieht, wird diese fallhafte Aufzählung ersetzt durch den neuen § 25 Abs. 3 Satz 3 (siehe d). Danach sind bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrt die straßenrechtlichen Belange zu beachten. Für den bebauten Bereich ist nunmehr eine konzentrierte Zuständigkeit der Bauaufsicht vorgesehen, wobei die straßenrechtlichen Belange gewahrt bleiben. Insgesamt kann nunmehr die Rechtslage zum Anbaurecht vollständig dem Gesetz entnommen

werden.

b) Absatz 2 Satz 2:

Die Bauordnung des Landes sieht keine Anzeigepflicht für bauliche Anlagen mehr vor. Die Vorschrift kann daher entfallen.

c) Absatz 3:

Die Zustimmung der Straßenbaubehörde in den Fällen der Anbaubeschränkung kann zur Zeit vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs versagt werden. Dieser Versagungsgrund wird von der Rechtsprechung uneinheitlich ausgelegt. Die Neufassung stellt als Auslegungsregel auf eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne des polizeirechtlichen Gefahrenbildes ab, die im Einzelfall von der Straßenbaubehörde darzulegen ist. Hiermit wird eine unvertretbare Erschwerung des Strukturwandels namentlich im ländlichen Raum abgestellt, ohne die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen.

Die Vorschrift des neuen Satzes 3, die sich an die Bauaufsicht wendet, gewährleistet, daß auch innerhalb der Ortsdurchfahrten straßenrechtliche Belange beachtet werden. Dadurch können die baunebenrechtlichen Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde auf den Bereich der freien Strecke beschränkt werden (s.o. Hinweis bei a).

d) Absatz 3 a:

Aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs mit den Absätzen 1 und 2 wird die Vorschrift des bisherigen § 29 in § 25 eingefügt. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Regelung.

e) Absatz 4 Satz 3:

Die Neufassung der Bauordnung des Landes stellt eine Vielzahl baulicher Anlagen genehmigungsfrei. Diese bedürfen in der Anbaubeschränkungszone der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Soweit diese Anlagen straßenrechtliche Belange nicht berühren, ist eine derartige Verfahrensweise sachlich nicht geboten. Im Interesse einer einfachen Handhabung werden die zuständigen

Fachministerien ermächtigt, einen Ausnahmekatalog durch Verwaltungsvorschrift aufzustellen. Die Straßenbaubehörden werden hierbei beteiligt.

f) Absatz 5, Klammer-Zitat:

Das Zitat wird der geänderten Rechtslage angepaßt.

g) Absatz 6:

Bei der Neuformulierung des Satzes 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Nach dem neuen Satz 2 soll für die Errichtung von Ersatzwohnbauten nur die Anbaubeschränkung entsprechend Absatz 2 gelten. § 25 Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich auf jede Errichtung, also auch auf diejenige von Ersatzwohnbauten, in einer Entfernung zwischen 20 und 40 Metern vom Fahrbahnrand. Nunmehr sind auch Ersatzwohnbauten, die innerhalb der 20-Meter-Zone errichtet oder zur freien Strecke einer Landes- oder Kreisstraße hin angeschlossen werden sollen, nur noch der Anbaubeschränkung nach § 25 Abs. 2 unterworfen. Dies wird durch die Verweisung in Absatz 6 auf Absatz 3 erreicht.

Die Neuerrichtung eines zulässigen Wohngebäudes an der bisherigen Stelle gemäß § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch oder in deren Nähe aufgrund eines Dispenses ist nunmehr auch straßenrechtlich begünstigt, wenn dieses Wohngebäude nicht durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse angepaßt werden kann oder wenn der Altbau durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Umstände zerstört wurde. Ist in diesen Fällen ein Neubau baurechtlich zulässig, sollte dieses Vorhaben auch straßenrechtlich möglich sein, da ansonsten den Bürger begünstigende Regelungen des Baurechts unterlaufen würden. Aus diesem Grunde wurde eine Ausnahmeregelung für baurechtlich zulässige Ersatzwohnbauten aufgenommen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs ist durch diese Regelung nicht zu erwarten, da die Ausnahme genehmigung nur unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrssituation erteilt werden darf.

Auch für Auskiesungen und Aussandungen größeren Umfangs soll künftig ähnlich wie bei der Errichtung von Ersatzwohnbauten nur noch die Anbaubeschränkung entsprechend Abs. 2 gelten, um Belästigungen in Wohngebieten

durch die bislang häufig erforderliche rückwärtige Erschliessung möglichst zu vermeiden.

h) Absatz 7:

Die anbaurechtliche Verordnung ist entbehrlich. Die Ermächtigung kann daher gestrichen werden.

Zu § 29:

Die Regelung wird als § 25 Abs. 3 a übernommen (s.o. bei d); sie kann daher als § 29 entfallen.